Übersichtskarte 1 : 10 000

Koordinatenverzeichnis

C 6906	y= *78 747,81	x= 2 047,59
6907	*78 710,39	1 973,81
8548	*78 674,24	1 843,81
8549	*78 740,09	1 965,24
8773	*78 797,04	2 041,44
8783	*78 834,64	2 132,18
8800	*78 780,08	2 041,76
8801	*78 787,14	2 044,66
8802	*78 821,48	2 048,61
8803	*78 798,91	2 063,36
8804	*78 797,23	2 070,43
8809	*78 705,96	2 061,51
8815	*78 704,90	2 053,75
8816	*78 706,50	2 060,64
8817	*78 692,84	2 075,27

Abzeichnung

Bebauungsplan XII-144

für die Verbreiterung des Hindenburgdammes
zwischen den Grundstücken
Hindenburgdamm 1 und 19 sowie 137 und 110
und für die Grundstücke
Hindenburgdamm 2-14, 118-137, Bäkestraße 9-13,
Karwendelstraße 1/13 und 8 sowie Ringstraße 109
und die Uferpromenade am Teltowkanal (westliches Ufer)

im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

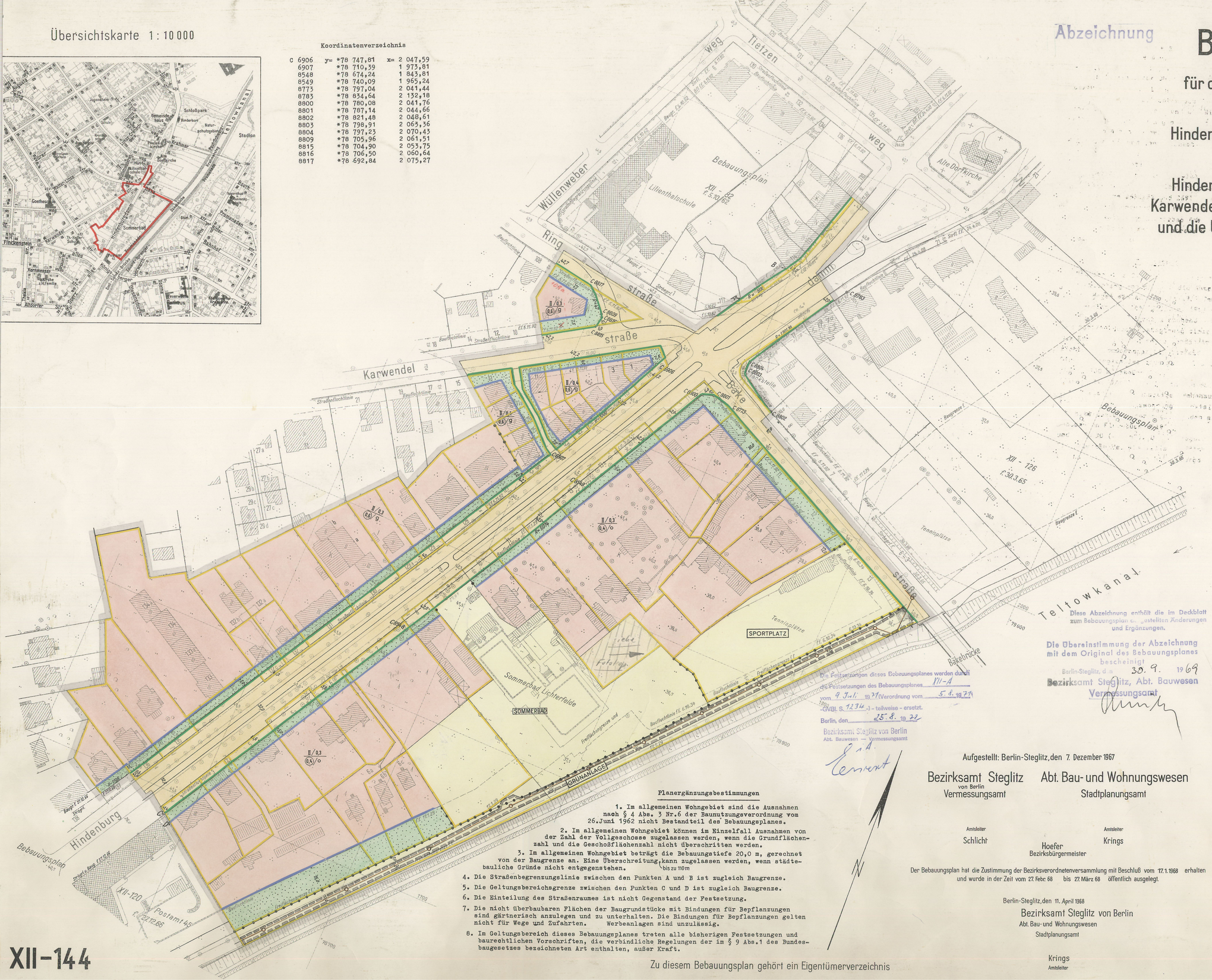

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 111-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan c. gestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, d. n. 30. 9. 1969
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: III
- Grundflächenzahl: 0,4
- Geschoßflächenzahl: (0,6)
- Offene Bauweise: o
- Geschlossene Bauweise: g
- Baugrenze (§ 23 der Bau NVO)

Verkehrsflächen:
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen: z.B. SPIELPL.

Sonstige Festsetzungen:
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN · 35,4

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl: IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe: 34,5
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Abwasser

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr.6 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu 110 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
4. Die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A und B ist zugleich Baugrenze.
5. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten C und D ist zugleich Baugrenze.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 7. Dezember 1967

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Vermessungsamt — Abt. Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt

Amtsleiter Schlicht — Hoefer, Bezirksbürgermeister — Amtsleiter Krings

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17.1.1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 27. Febr. 68 bis 27. März 68 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 11. April 1968
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 865) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 4. Juni 1969
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 6. 69 für Berlin auf S. 698 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

XII-144